

Inhalt



oo

MS

oo k

G e s c h i c h t e
der
V e r e i n i g u n g
der
Corficantischen Nation
mit der
E n g l i s c h e n
dargestellet
nach den beiderseitigen wirklichen öffentlichen
Verhandlungen
n e b s t
der vortreflichen neuen
Corficantischen Constitution.
Aus dem Englischen.



Frankfurt und Leipzig
In Commission der Hermannschen Buchhandlung
1794.

g. 1019

Gelehrter
Herrn
Verständigen Rathen
Mit
Gefallen
nach den
Vorgeschrittenen
Angelegenheiten
der
Verständigen Rathen
Herrn

Gelehrter
Herrn
1774





V I V o r r e d e .

Die freiwillige Vereinigung der Corsicanischen Nation mit der Englischen, unter Einem und demselben Monarchischen Scepter, (welches am 19ten Jun dieses Jahres, auf die feierlichste Art geschah) ist darum für alle Europäische Völker um so merkwürdiger, weil die Bewohner der Insel Corsica, als bisherige Bürger der französischen Republik, die von den Franzosen und von deren wohlbezahlten Gehülften unter ihren eigenen Landsleuten — vorgespiegelten Gleichheits- und Freiheitsglückseligkeiten —

als das schwerste eiserne Joch empfanden, worunter die grenzenlose Tyrannie und der scheuslichste Despotismus jemals den Nacken eines Volkes beugte.

Mit Schauern denkt jeder rechtschaffene, gutgesinnte Mensch daran, daß, nach allen sonst unerhörten, jetzt notorischen Greuelthaten, womit die bisherigen Pariser Factionen, im Innern Frankreichs, ihre sogenannte Freiheit mit dem Blute ihrer Brüder unaufhörlich bestreken; — mit Entsetzen denkt jeder gute Mensch daran, daß, nach den allgemein bekannten Mishandlungen aller Art, womit sie den Einwohnern in der Pfalz, in Flandern, Brabant und Lüttich — ihre Freiheit und Gleichheit predigen lassen und verkaufen, — es dennoch in Deutschland von den Franzosen gedungene Menschen geben kann, die keine Mittel unversucht lassen, überall
die

die ruhigen, zufriedenen Unterthanen ihrer Fürsten durch Grundsätze, von der französischen Freiheit entlehnt, unruhig und unzufrieden zu machen, sie zum Aufruhr zu reizen, und dadurch ihr eigenes Vaterland, — und sich selber einer Alles zerrümmernden Anarchie Preis zu geben. —

O! könnte ich doch allen Bewohnern Deutschlands die lehrreiche Geschichte der tapfern und edlen Corsicanischen Nation, mit unauslöschlichen Zügen, in's Gedächtniß und in's Herz schreiben:

Die Corsicaner waren Bürger der französischen Republik, Mitgenossen aller verheissenen Herrlichkeiten ihrer Freiheit und Gleichheit! — Und diese nämlichen Corsicaner errangen und erkaufte mit ihrem Blute, von den großmüthigen Engländern

unterstützt, endlich die Befreiung
von der drückendsten französischen
Freiheits-Sclaverei !! —

Aus Dankbarkeit gegen ihre groß-
müthigen Erretter, werfen sie sich
ganz in ihre Arme, und schätzen sich
überglücklich, mit ihnen, Unterthanen
Eines Königes zu seyn, der nach
den Gesetzen regiret !!! —

Völker Deutschlands! noch
seid Ihr Unterthanen rechtmäßiger Re-
genten, die Recht und Gerechtigkeit nach
Gesetzen handhaben, und unter deren mil-
den Scepter Ihr ein ruhiges, stilles Leben
führen, und dem Schöpfer und Erhalter
aller Dinge, nach Euerer Väter Weise,
und durch einen frommen Lebenswandel
dienen könnet. Ach! seid ja nicht undank-
bar für diese beglückendsten Wohlthaten,
wie

wie Brabant; sonst erfahret Ihr das nämliche traurige Schicksal, das dieses sonst blühende fruchtbare Land bald zu einer fürchterlichen Wüste machen wird.

Die Brabänder und Lütticher hielten sich unter ihren rechtmäßigen Regenten für unglücklich, weil diese nicht alles nach ihrem Sinne einrichteten. Allein, kann denn auch die gelindeste Regierung, die beste Gerechtigkeitspflege, *) die weiseste

* 4

Staats-

*) Man suche die reinste Gerechtigkeitspflege in der Welt heraus, so ist doch das unvermeidlich, daß bei Civilprozessen, in welchen die Sühne, oder der Vergleich, vergeblich versucht wird, ein Theil immer verliert; und bei Criminalprozessen der Verbrecher bestraft wird, und daß Beides Misvergnügte macht, wozu sich gleich andere gesellen, so wenig sie

Staatshaushaltung, welche, wenn sie dies in der That ist, auf das Allgemeine und Haupt-Interesse, auf die Erhaltung des Ganzen sehen muß, es allen Theilen recht machen? Ein jeder Hausvater, der

sie auch die Sache selbst angeht. Jeder hat da seine eigene Begriffe von Recht und Unrecht, von Moralität und Strafen. Die Beispiele vom Müller Arnold, Bahrdt, Niem und dem Popprediger Schulz beweisen es, wie weit das heutiges Tages geht. — Aber werft doch nur, Gute Deutsche, einen Blick auf Frankreich, und erwäget, wie in diesem unglücklichen Lande kein Mensch nur Eine Stunde mit seinem Eigenthume und seinem Leben sicher ist, indem das selbst die Gerechtigkeit nur von dem Winke, von der Laune des in die Municipalität abgeschickten Despoten abhängt, und die Unschuld keinen Schutz, keine Vertheidigung mehr findet.

der bei allen seinen Handlungen das Beste seiner ganzen Familie zur Absicht hat, frage sich doch nur selber, ob er es allen Mitgliedern seines Hauses immer recht mache, oder auch nur recht machen könne? Wenn nun jeder Hausvater, der eine nur etwas zahlreiche Familie hat, sich gestehen muß, daß es nicht möglich sey, die Wünsche aller und jeder, zu jeder Zeit und auf eine gleiche Weise, zu befriedigen; — wie viel weniger wird ein Staats Haushalter, der Regent über viele tausend Familien, dies thun können!!

Doch, auch zugegeben, manche Regierungsformen in Deutschland seien wirklich in verschiedenen Stücken fehlerhaft, oder in einigen Theilen einer Verbesserung fähig; würde diese Verbesserung durch Revolutionen, das heißt, durch eine völlige Zerstörung des Ganzen zweckmäßig be-

wirkt werden? Wäre dies nicht eben so
 gehörig, als wenn der Besitzer eines großen
 weitläufigen Gebäudes, das im Ganzen
 sehr brauchbar eingerichtet ist, bloß des-
 wegen völlig wollte niederreißen lassen,
 weil ein dunkles Kämmerchen, oder ein
 oder ein paar unbequeme Zimmer darin
 wären? ? —

Und was hat denn Frankreich durch
 seine schon so lange dauernde Revolution;
 was haben Brabant und Lüttich durch ihre
 Vorliebe für die französische Freiheit und
 Gleichheit gewonnen? Gehet hin in das
 Innere dieser Länder, *) und wenn Euch
 die

*) Gehet hin und sehet, wie sie, von den
 Kirchen an bis zur niedrigsten Hütte herab,
 Alles rauben, sengen und brennen, und
 morden; — wie sie, in Brabant, die
 junge Mannschaft zum unnatürlichsten
 Kampfe

die Guillotine glücklich wieder herausläßt, wie gerne werdet Ihr alsdann die kleinern Unvollkommenheiten Euerer Regierungen (da es ja ohnehin in dieser Welt Nichts ganz Vollkommenes giebt!) ertragen, damit Ihr das wirkliche unbeschreiblich große Elend eines verfassungslosen, unaufhörlichen

Kampfe, zum Kampfe wider ihre Brüder und ihr Vaterland zwingen; — wie sie das was sie noch allenfalls bezahlen, mit Papiergelde daselbst bezahlen, das, nach ihrem Abmarsche, nichts mehr gilt; — wie sie jetzt mit der freundlichen Mine gesitteter Völker, oder wohl gar angeblicher Beschützer einmarschiren, die Erschrockenen beruhigen, und die Geflüchteten zur Rückkehr bewegen, um, wie in der Pfalz, beim Abmarsche, Alles und Alle desto sicherer und gewisser plündern zu können; — wie sie, auf bloßen Verdacht hin, ganze Städte, wie Kusel, ver-

lichen Erschütterungen ausgesetzten Revolutionszustandes — nicht ertragen müßet, worin keine Spur von vernünftigen Gesetzen mehr übrig ist, die weder Euer Leben noch Euer Eigenthum beschützen können, sondern wo die unumschränkste Willkühr der herrschenden Parthei die irgeleitete Volksmenge auf alle erfindliche Weise und unaufhörlich mit Scorpionen geißelt. —

Darum, gute Bewohner Deutschlands, denket doch um Euerer selbst willen, an die unbeschreiblich unglücklichen und traurigen

verbrennen und dem Erdboden gleich machen, und ihre unglücklichen Flüchtlinge, die sich und den kleinsten Theil ihrer Habe aus den Flammen retteten, noch unmenschlich plündern; — wie sie sogar Neutralitäts-Conventionen schliesen, um, wie im Zweibrückischen, den Raub desto leichter zu machen.

rigen Schicksale, welche die Revolution über alle Bewohner Frankreichs ohne Ausnahme, über Brabant und Lüttich *) brachte; —

dens

*) Nach sehr glaubwürdigen Berichten aus jenen unglücklichen Gegenden, sind die Franzosen nicht zufrieden, alles Eigenthum der Einwohner, das ihnen brauchbar dünkt, im Namen der französischen Nation in Requisition zu setzen, d. h. wegzunehmen, sobald es ihnen beliebt; sondern sie nöthigen auch alle Mannspersonen vom 15ten bis 60sten Jahre die Waffen zu ergreifen, und mit ihnen gegen ihre eigene Landleute, ihre Brüder und Verwandten zu streiten. Noch mehr; sie zwingen bemittelte Eltern, alle ihre Kinder von 4 bis 12 Jahren — nach Frankreich zu schicken, um sie daselbst, auf ihre Kosten, in den verderblichen französischen demokratischen Grundsätzen unterrichten zu lassen. — Auch haben sie allen Einwohn-

woh-

denket daran, wenn Französischgesinnte oder von den Franzosen bezahlte Volksvergifter kleine Unvollkommenheiten in Euern Negie:

wohnern anbefohlen, ihr sämtliches gemünztes Geld gegen Assignate auszuwechseln, welches Papiergeld nirgends anders als in Brabant gelten soll, und also wirklich nichts mehr gilt, sobald die Franzosen aus Brabant wieder werden vertrieben seyn; das nicht lange mehr anstehen wird. Wer mehr als einen französischen Laubthaler an Geld zurück behält, soll dafür mit dem Tode bestraft werden!!! In Lüttich haben es die Franzosen eben so gemacht! sie haben den Lüttichern für ihre Vorliebe gegen die französische Freiheit und Gleichheit ihre Häuser rein ausgeplündert, den Kaufleuten ihre Magazine, den Krämern ihre Laden ausgeleert, alles Eisen, Kupfer, Zinn, Blei &c. &c. weggeführt.

Auf

gierungen Euch unerträglich, und dadurch
Hang zu französischen Revolutionen einflößen
wollen! Denket daran, daß die Corsi-
caner ihre endliche Befreiung von
der französischen Freiheit und Gleich-
heit — und das Glück (in dessen Genuße
Ihr noch ruhig bei Eurer Heerde lebet)
unter einer rechtmäßigen Obrigkeit,
die nach Gesetzen regieret als gehorsame
und treue Unterthanen wieder zu leben —
mit ihrem Blute erkaufte!!!

Um

Auf diese Art haben die Brabänder und
Lütticher den Zauberbecher der französi-
schen Freiheit und Gleichheit bis auf die
Hefen darin ausgeleert. Deutsche Völker!
Spiegelt Euch daran, damit Ihr densel-
ben nicht eben so leeren müßet. Noch ist
es Zeit.

xvi Vorrede des Uebersetzers

Um dieser aufrichtigen Warnung willen, übersehte ich für Euch, biedere liebe Landsleute, diese lehrreiche Geschichte aus dem Englischen in's Deutsche.

Schriebs im August 1794.

Der Uebersetzer.



Die



Die Depesche, von welcher das Folgende eine
Abschrift ist, erhielt Herr Heinrich Dundas
von Herrn Gilbert Elliot Bart. Datiret,
Corte, den 21sten Jun. 1794.

Mein Herr,

Ich habe die Ehre, Ihnen zu melden,
daß die Vereinigung Corsica's mit der Krone
von Grosbritannien völlig und feierlich beendigt
ist; und mit den aufrichtigsten Vergnügen finde ich
mich im Stande, Sie zu versichern, daß keine
National-Akte jemals durch eine einmüthigere
Verfahrungsart von Seiten derjenigen, die dazu
bevollmächtigt waren, ist sanctioniret worden,
oder durch einen allgemeineren Beifall, der, ich
darf es wohl sagen, von Seiten des Volkes bis
zum Enthusiasmus stieg.

Ich habe schon die Ehre gehabt, Ihnen
eine Abschrift des Briefes zu überschicken,

U

wel

welcher von Sr. Excellenz, Lord Hood und von mir, an Se. Excellenz, Herrn General Paoli, datirt den 21sten April, adressirt war. Ich habe jezo die Ehre, eine Abschrift des Cirkular-Schreibens des Herrn Generales Paoli an seine Landsleute beizuschließen, worin er sich auf das von uns erhaltene Schreiben bezieht, von welchem eine italiänische Uebersetzung beigefügt war.

Zusammenberufungsschreiben waren bald darauf publiciret für die Versammlung des Allgemeinen Rathes, welcher zu Corte, Sonntags, den 8ten Jun, gehalten werden sollte, und war so eingerichtet, um die auf dieser Insel bekannte allgemeinste Stellvertretung zu bewirken, indem jede Gemeinheit, welches die kleinste Territorialabtheilung ist, ihre Stellvertreter sandte, und, obgleich, nach dem Eigenthumsstande, Niemand anders als Landesbesitzer die Wähler waren, Jedermann ohne Ausnahme mitstimmte.

Die

Die Zusammenberufungsschreiben machten die Veranlassung ihrer Zusammenberufung bekannt; und die Wahlentwürfe in jeder Gemeinheit enthielten die allgemeine Beschaffenheit der Berathschlagung, zu welcher die Deputirten bevollmächtigt waren, ihre Zustimmung zu geben, ausdrücklich und deutlich benamet die Vereinigung Corsica's mit Großbritannien, und die Antragung der Krone für Se. Königl. Majestät.

Ich habe die Ehre, Abschriften dieser Proceduren beizuschließen.

Die Deputirten kamen Dienstags, den roten Jun, zu Corte in hinlänglicher Anzahl zusammen, um die Versammlung zu constituiren. Einige Tage wurden zur Beweisung ihrer Vollmachten, und Auseinandersetzung streitiger Wahlen angewendet; nach welchen sie den Generat Paoli zu ihrem Präsidenten und die Herren Pozzo de Bargo und Muselli zu ihren Secretairen erwählten.

Sonnabends, den 14ten dieses, eröffnete General Paoli die Versammlung mit einer vortreflichen Rede, worin er einen kurzen Abriß machte von den bisherigen vornehmsten Vorfällenheiten, und von den vornehmsten der von ihm, seit der Trennung der letzten Allgemeinen Rathschlagung im Mai 1793, befolgten Maasregeln, von der Veranlassung ihrer gegenwärtigen Zusammenberufung, und von den Hauptpunkten, worauf ihre Berathschlagungen sollten gerichtet seyn.

Die Versammlung beschloß einmüthiglich ihre Dankfagung dem General Paoli, und eine völlige und gänzliche Billigung alles dessen, was er in Kraft der Vollmachten gethan hatte, womit er in der Allgemeinen Rathschlagung von 1793 ehemals bekleidet war.

Sie erklärten also einmüthig: 1) die Trennung Corsica's von Frankreich.

Und

Und 2) mit der nämlichen Einmüthigkeit, und unter den stärksten Bezeugungen von Zufriedenheit und Freude, stimmten sie für die Vereinigung Corsica's mit der Krone von Großbritannien.

Ein Ausschuß war nun erwählt, um die Artikel der Vereinigung vorzubereiten, und die schicklichste Art und Weise, die Krone Sr. Majestät anzubiethen, in Erwägung zu ziehen.

Es ward erklärt, daß alle, welche kämen, sollten Stimmen haben; und in der That, verschiedene Personen von Karakter und Talenten; welche gerade nicht Mitglieder der Versammlung waren, wurden zu den Berathschlagungen zugelassen, und nahmen Theil an den Untersuchungen des Ausschusses.

Die Artikel wurden in dem Ausschusse einer durchaus vollständigen, freien und einsichtsvollen Untersuchung unterworfen: einer

solchen, welche in jedem Lande jeder Versammlung von Staatsmännern würde Ehre gemacht, und einer solchen, welche das Resultat mit der Sanction einer bedachtsamen und unterrichteten sowol als einer freien und unabhängigen Einstimmung würde gestempelt haben.

Der Bericht war mit Einmüthigkeit in dem Ausschusse beschloffen.

Er wurde der Versammlung, Donnerstags, den 17ten, überreicht, und an diesem und dem folgenden Tage ward er eröffnet, und von Herrn Pozzo de Bargo auf eine sehr geschickte Art sowol als vollständig erklärt. Er wurde mit Einmüthigkeit und mit allgemeinem Beifalle auf- und angenommen: und zwei Abschriften der Vereinigungsakte wurden von jedem Mitgliede der Rathsversammlung unterzeichnet.

Donnerstags, am 19ten Jun, erhielt ich von der Versammlung eine Deputation, welche

welche mir eine Abschrift von der Vereinigungsakte überreichte, und mich einladete, mit ihnen zurückzukehren, damit die Krone von der Versammlung selber, auf die feierlichste und bewährteste Art, Sr. Majestät möchte angebothen werden.

Ich begleitete die Deputation, und in Gegenwart der Versammlung erhielt ich von dem Präsidenten, Sr. Exzellenz, Herrn General Paoli, in dem Namen des Volkes, die Antragung der Krone und Oberherrschaft von Corsica für Se. Majestät.

Sr. Exzellenz Anrede an mich ist unter den Beilagen enthalten.

Nachdem ich zu der Versammlung auf eine Art, welche mir bei dieser Gelegenheit schicklich schien, gesprochen hatte, verkündigte ich, in Sr. Majestät Namen, die Annahme der Krone, nach den in der Vereinigungsakte enthaltenen Artikeln.

Hierauf leistete ich, in Sr. Majestät Namen, den vorgeschriebenen Eid: „die
„Freiheiten Corsica's, der Constitution und
„den Gesetzen gemäß, zu beschützen.“

Den Huldigungs- und den Eid der Treue leistete nun der Präsident, welcher die Versammlung den nämlichen Eid leisten lies; nach welchem ich die Annahme unterzeichnete und besiegelte, welche zu den beiden Abschriften der Vereinigungsakte hinzugefügt wurde, von welchen Eine ich jezo die Ehre habe zu übersenden.

Am folgenden Tage (gestern) ward in der Hauptkirche das Te Deum, unter Lösung der Kanonen, gesungen, und in dem Gebethe ward um den Segen des Allerhöchsten für Seine Majestät, unter dem Namen: Georg III, König von Grosbritannien und Corsica, gebeten. Abends war die Stadt erleuchtet, und das Volk bezeugte auf alle Art und Weise seine Treue und Freude.

Die

Die Versammlung hat heute eine Adresse an Sr. Majestät beschlossen, voller Ausdrücke ihrer Dankbarkeit, Treue und Ergebenheit; und hat vier würdige Edelleute deputiret, um sie Sr. Majestät in London zu überreichen.

Ich kann diese Depesche nicht schließen, ohne Bezeugung meiner gehorsamsten Glückwünsche über die glückliche Beendigung dieser wichtigen und interessanten Angelegenheit, die zugleich vortheilhaft, wie ich hoffe, für die Vertragmachenden Parthien, ruhmvoll für Sr. Majestät, und befriedigend, in jeder Rücksicht, für Ihre Königlichen Gefühle sowohl als für die Empfindungen Ihrer Brittischen Unterthanen ist.

Die wahre Grundlage und Basis dieses Vertrages hat auf dem Zutrauen beruhet, das von Sr. Majestät Königlichen Tugenden eingestößt wird, und auf dem großen Ruhme, dessen die Brittische Nation für jede rühmliche und großmüthige Eigenschaft durch die

ganze Welt genießet. Das Corsicanische Volk hat von einer Seite, diesen Tugenden gehuldigt, indem es Sr. Majestät die Oberherrschaft über sein Vaterland angelegentlichst antrug und anvertraute; von der andern Seite, erhöhete es den Werth dieses Zutrauens durch den Beweis, daß sie von Männern herrühret, welche mit Abscheu die giftige und falsche Freiheit Frankreichs verwarfen, ohne unwissend oder sorglos um eine wohlgeordnete und Constitutionnelle Freiheit zu seyn.

Sr. Majestät haben eine Krone erworben; diejenige, welche sie hergeben, haben die Freiheit dafür erworben. Die Britische Nation hat, durch den Zuwachs von Corsica, ihre politische und merkantilische Sphäre erweitert; Corsica hat seinen alten Besitzungen neue Sicherheit verschafft, und hat, durch seine freiwillige Einverleibung in ein großes und wichtiges Reich, neue Felder des Glückes und der Wohlfahrt eröffnet.

Diese

Diese Depesche wird Ihnen überliefert werden von Herrn Petriconi, einem hiesigen jungen Edelmann, welcher den Krieg hindurch, mit Auszeichnung, unter den Befehlen des Generals Paoli, und vorzüglich bei den Belagerungen von Bastia und St. Fiorenzo, gedient hat.

Ich bitte um Erlaubnis mich auf denselben in Rücksicht jeder Partikularitäten, die ich etwa weggelassen haben mag, zu beziehen, und denselben der Ehre Ihrer Aufmerksamkeit, während seines Aufenthaltes in Engelland, zu empfehlen.

Ich habe die Ehre zu verharren &c. &c.

Unterzeichnet

GILBERT ELLIOT.

Er.

Circularschreiben
 des
Generals Paoli
 an seine Landsleute.

Theuerste, geliebte Landsleute,

Das unbeschränkte Zutrauen, womit Ihr mich beehrtet, und meine gehabte Sorgfalt, immer Euer Interesse zu befördern, Euere Freiheit zu sichern, schreiben mir die Obliegenheit vor, Euch die gegenwärtige Lage der öffentlichen Angelegenheiten darzustellen.

Ihr erinnert Euch, wie vielfache grausame und verrätherische Einrichtungen von den drei auf unsere Insel gesandten Commissarien der französischen Convention sind getroffen worden; und auf was für eine Art sie versuchten, die Regierungsgewalt auf eine kleine Anzahl ihrer Soldner einzuschränken, welche bestimmt waren, die Werkzeuge derjenigen Gewaltthaten und Grausamkeiten

zu

zu seyn, welche gegen alle gutgesinnte Personen, und gegen die Nation im Ganzen sollten ausgeübt werden.

Das ungerechte Dekret, welches meinen Arrest, und meine Transportirung vor die Schranken der Convention befahl, war der erste Versuch von ihnen gegen Euere Freiheit gerichtet. Ihr selber erklärtet Euch einmüthig, und machtet demüthige Vorstellungen gegen eine Handlung, ausersuchen, um die Execution der Complotte Euerer Feinde zu erleichtern; kurz, Ihr erklärtet in einer Generalversammlung, Euern Unwillen über diese ungerechte Handlung, und Ihr fastet in demselben Augenblicke solche Entschließungen, die mit Euerer Würde und mit der öffentlichen Wohlfahrt übereinkamen.

Ich nahm, als einen ausgezeichneten Beweis Eueres Vertrauens, den von Euch mir gefälligst übergebenen Auftrag an: in diesen kritischen Umständen für die Erhaltung Euerer Sicherheit und Freiheit zu sorgen;
ängstl.

ängstlich, daß Ihr keiner Gefahr ausgesetzt seyn möchtet, es wäre denn, daß Unwillen und Nothwendigkeit den Widerstand anempfehlen würden, versuchte ich jede Mittel, welche mir Klugheit und Mäßigung damals darbothen; allein weder Euere gerechten Gegenvorstellungen, noch meine Unschuld waren hinreichend, zu Empfindungen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit eine gewaltthätige und blutdürstige Faction zurückzurufen, die durch Euern bewiesenen edlen Widerstand gereizt und entschlossen war, Euere Zerstörung zu vollenden. Zu diesem Endzwecke war der Umsturz der Regierung anbefohlen, und die Mitglieder derselben, vereint mit vielen andern eifrigen Vaterlandsfreunden in die Acht erklärt; die Nation war in einem rebellionsstande erklärt; Befehle waren gegeben worden, sie durch Gewalt der Waffen zu unterwerfen, und sie mit der blutigen Strenge der Revolutionsgesetze zu behandeln.

Durch

Durch diese Veranlassung plötzlich erwacht, bei der endelosen Aneinanderreihung von Zerstörung und Ruinen, welche die damaligen Regenten Frankreichs charakterisirt, bei der Zerstörung aller Religion und jeder Art der Gottesverehrung, unter dem Volke proclamirt und demselben mit einer beispieldlosen Gottlosigkeit aufgedrungen, — fühlte jeder Corsicaner die Nothwendigkeit, sich von Frankreich zu trennen, und sich gegen den giftigen Einfluß ihrer Irrthümer zu verwahren.

Die von den Franzosen bewiesenen Feindseligkeiten, und diejenige corsicanischen Verräther, welche sich zu den Besatzungen zu Calvi, St. Fiorenzo und Bastia geflüchtet hatten, zwangen uns, sie durch Gewalt der Waffen zurückzutreiben. Ich habe, im Verlaufe eines ganzen Jahres, mit unendlichem Vergnügen gesehen, daß Euer alte Tapferkeit und Anhänglichkeit an Euer Vaterland, im geringsten nicht sind verringert worden. In verschiedenen Angriffen sind die Feinde,

ob

ob sie gleich zahlreich und mit Artillerie unterstützt waren, geschlagen worden. Ihr habt die Gefangenen, in der Hitze der Schlacht gemacht, mit Großmuth behandelt; während die Feinde unsere Gefangenen, die so unglücklich waren in ihre Hände zu fallen, mit kaltem Blute ermordeten. In all diesen Unruhen haben wir uns vereint, und befreit von den Abscheulichkeiten der Frechheit und Anarchie, erhalten; eine glückliche Vorbedeutung Eueres künftigen Schicksales, und ein unläugbarer Beweis, daß Ihr der wahren Freiheit würdig seid, und daß Ihr wissen werdet, wie Ihr sie von Ausschweifungen und Uneinigkeiten unbesiegt erhaltet.

In solch einem Zustande der Dinge, machte mich demungeachtet ein angemessenes Mißtrauen befürchten: die Feinde möchten sich mit Macht vermehren, und versuchen, die gegen uns gerichteten zerstörenden Pläne in Ausführung zu bringen. Unter diesen Umständen fühlte ich die Nothwendigkeit fremden Beistandes, und in Gemäßeit
Euerer

Euerer allgemeinen Wünsche, der öffentlichen Meinung und allgemeinen Erwartung, nahm ich Zuflucht zu dem Könige und zu der großmüthigen und mächtigen Nation, welche bei andern Gelegenheiten, die Ueberbleibsel unserer Freiheit beschützte; eine Maasregel, von der öffentlichen Sicherheit eingegeben, und die ich erst alsdann ergriff, als jede ausöhnende Anerbiethung hartnäckig war verworfen worden, und jede Hofnung, von der französischen Convention Mäßigung oder Gerechtigkeit zu erlangen, erloschen war.

Seiner Brittischen Majestät Waffen erschienen nun zu Euerer Unterstützung: Ihre Schiffe und Truppen wurden angewendet, mit Euch den gemeinschaftlichen Feind aus unserm Vaterlande zu vertreiben, und das Blut der Britten und Corsicaner ward vereint für die Freiheit dieser Insel vergossen. Unsere Unternehmung ist schon mit glücklichem Erfolge gekrönt worden, und rüft einer glüklichen Vollendung näher.

B

Bei

Bei dieser angenehmen Aussicht entschloß ich mich, meine Gedanken auf die kräftigsten Mittel zu richten, um eine dauerhafte Freiheit auf unsere Insel zu verpflanzen, und sie gegen die mancherlei Zufälle, welche uns bis diesen Augenblick in beständiger Unruhe erhielten, zu sichern.

Der Schutz des Königes von Großbritannien, und eine politische Vereinigung mit der Brittischen Nation, deren Wohlstande und Macht, ununterbrochen durch Jahrhunderte hindurch, der gesammten Welt Beweise von der Vortreflichkeit ihrer Regierung sind, — schienen mir treflich mit dem Wohlstande und Sicherheit von Corsica: zu stimmen. Die allgemeine Meinung über diesen Hauptpunkt, erwiesen durch Euere gezeigte unverhaltene Zuneigung, und verstärkt durch Euere Dankbarkeit für erhaltene Wohlthaten, scheint glücklicher Weise mit der meinigen übereinzukommen. Ich habe daher die schicklichen Eröffnungen Sr. Majestät, dem Könige von Großbritannien in der Hinsicht gemacht;

macht, diese wünschenswerthe Vereinigung fest zu setzen.

Mit einem in meiner Seele unvertilgbaren Vergnügen sehe ich nun unsern Wünschen zuvorgekommen, und unsere Hoffnungen erfüllt: das Memorial, welches mir von Ihren Excellenzen, dem kommandirenden Admirale der Flotte, und dem Bevollmächtigten Minister Sr. Majestät ist übergeben worden, verschafft uns die erwünschte Gelegenheit, diese Vereinigung auf die dem Besten beider Nationen und dem Ruhme Sr. Königlichen Majestät angemessenste Weise zu Stande zu bringen. Ich kann Euch die Gefinnungen Ihrer Excellenzen nicht besser als durch eine treue Uebersetzung Ihres Memoriales bekannt machen.

Die Beschaffenheit des gegenwärtigen Cirkularschreibens erlaubt mir nicht, über die Vortheile dieser Vereinigung weitläufig zu seyn, deren Zweck ist: die ausgedehnte

teste politische und bürgerliche Freiheit mit persönlicher Sicherheit zu vereinbaren. Ihr seid von diesen Wahrheiten überzeugt, und Ihr werdet, diesen gemäß, Euer Benehmen einrichten; demungeachtet bediene ich mich dieser glüklichen Gelegenheit, Euch zu bemerken, daß, bei der Annahme der Englischen Constitution zu Euerem Muster, Ihr von den solidesten Grundsätzen ausgehen werdet, welche von Philosophie, Politik und Erfahrung von jeher sind erkannt worden, daraus das Glück eines großen Volkes zusammen zu setzen; haltet Euch aber die Macht bevor, diese Grundsätze Euerer eignen besondern Lage, Eueren Gebräuchen und Euerer Religion anzupassen, damit Ihr in der Folge nicht der Feilheit eines Verräthers oder dem Ehrgeize eines mächtigen Usurpators ausgesetzt seid.

Eine Materie von dieser Wichtigkeit verdient, in einer allgemeinen Versammlung untersucht und beigestimmt zu werden; welcher Versammlung ich Euch bitte, durch
 Euer

Euere Deputirten auf den Sonntag, den 9ten des folgenden Monathes Junis, in der Stadt Corte beizuwohnen. Die vorläufige Regierung wird Euch alsdann die Art und Weise der Wahlen vorschlagen.

Ich ersuche Euch, mit der Wichtigkeit dieser Angelegenheiten, die Ihr abzuschließen habt, ganz zu erfüllen. Und, in dieser Rücksicht lasset es Euere Sorge seyn, Personen von Eifer und anerkannter Rechtschaffenheit, und soviel Ihr könnet, angesehene Familienshäupter, deren Interesse eine gute Regierung und der Wohlstand des Vaterlandes ist, zu erwählen. Lasset in Euern Versammlungen Mäßigung und ein ausgezeichnetes Betragen den Voratz haben, damit Niemand unter Euch die Kränkung haben möge, irgend eine Unordnung in dem glücklichsten Augenblicke, welcher sich im Laufe unserer Revolution ereignete, und bei der Abfassung der wichtigsten Akte bürgerlicher Gesellschaft zu bemerken. Inzwischen lasset Jedermann, was er nur immer für das Nützlichste für's Vaterland halten mag, vorschlagen, um seine Meinung der Nation, gesetzmäßig vertreten und versammelt, mitzutheilen.

Corfica wird nun von Fremden Mächten mit Recht als eine freie Nation angesehen; ihre Entschliessungen werden, wie ich hoffe, mit ihrer Lage gleichförmig seyn, und durch Weisheit und Liebe für die öffentliche Wohlfahrt diktiert werden.

In Rücksicht meiner selbst, werde ich mich, nachdem ich jeden Augenblick meines Lebens Euerm Glücke gewidmet habe, für den Glücklichsten in der Welt halten, wenn ich durch die Mittel, welche ich von Euerm Zutrauen ableitete, die glückliche Gelegenheit erhalten kann: für unser Vaterland eine freie und dauerhafte Regierung zu bilden, und Corfica, seinen Namen, seine Eintracht, und seine Unabhängigkeit zu erhalten, während die Namen der Helden, welche ihr Blut zu seiner Beschützung und Vertheidigung versprützt haben, für künftige Geschlechter Gegenstände einer edlen Macheiferung und dankbarer Erinnerung seyn werden.

Unterzeichnet PASQUALE DE PAOLI.

Ab.

Abschrift eines Briefes
Ihrer Excellenzen,
Lords HOOD und Herrn GILBERT
ELLIOT, Barr.
an den
General Paoli.

Victoria, auf der Abode vor Bastia,
am 21sten April 1794.

Herr General,

Da Ew. Excellenz uns in Rücksicht
der Corsicanischen Nation vorzustellen beliebt
haben, daß, indem die unerträgliche und
treulose Tyrannei der französischen Conven-
tion dieses tapfere Volk gedrungen habe, zu
ihrer eigenen Vertheidigung die Waffen zu
ergreifen, sie entschlossen wären, das Joch
der ungerechten Herrschaft von Frankreich
ganz und gar abzuwerfen, und sich das
Recht einer freien und unabhängigen Nation
zu erringen; allein im Gefühle, daß ihre
eigenen Kräfte unzureichend seyn möchten,

mit Frankreich oder andern mächtigen Nationen, die gegen sie feindliche Angriffe unternehmen könnten, einen Krieg anzufangen, und im zuversichtlichen Vertrauen auf die erhabene Denkart und Königliche Tugenden Sr. Grossbritannischen Majestät, und auf die Tapferkeit und Großmuth Ihres Volkes, sie sehnlich wünschten, unter der milden und gerechten Regierung Sr. Majestät und Ihrer Nachfolger, in Rücksicht der bessern Beschützung, und der beständigen Sicherheit und Erhaltung ihrer Unabhängigkeit und Freiheiten, eine immerwährende Vereinigung mit der Brittischen Nation einzugehen; Und da, auf diese Betrachtungen hin, Ew. Excellenz im Namen des Corsicanischen Volkes, Sr. Majestät gegenwärtigen Beistand, und Ihren Königlichen Schutz für die Zukunft erbethen haben, so nehmen wir dies alles in unsere ernstlichste Ueberlegung; und da wir Sr. Majestät gnädige und wohlwollende Gesinnungen gegen die Corsicanische Nation, und Ihre Bereitwilligkeit kennen, auf alle Art und Weise, welche mit der Gerechtigkeit

und

und dem Interesse ihrer Unterthanen bestehen, zu der Wohlfarth dieses braven Volkes beizutragen; Und da wir mit hinlänglicher Vollmacht zu diesem Endzwecke bekleidet sind, so sind wir entschlossen, Ihr Ansuchen zu bewilligen, und wir haben zu diesem Ende Sr. Majestät See- und Militairische Macht in dem Mittländischen Meere, zur Austreibung des gemeinschaftlichen Feindes aus der Insel Corsica, hierher versammelt.

Wir sind seither mit ausdrücklichen Vollmachten und Auctorität beehret worden, mit Ew. Exzellenz und mit dem Corsicanischen Volke Uebereinkunft zu treffen, und, im Namen Sr. Majestät, schliesslich die besondere Art und Weise des Verhältnisses, welches zwischen den beiden Nationen Statt finden soll, zu beendigen.

Mit dem lebhaftesten Vergnügen machen wir Ew. Exzellenz bekannt, daß wir von Sr. Majestät den Befehl haben, für Ihren Theil ein solches System zu bewilligen, das

die Vereinigung unserer beider Nationen unter Einem gemeinschaftlichen Oberherrn befestigen, und das zu gleicher Zeit auf immer Corsica's Unabhängigkeit und die Erhaltung seiner alten Constitution, Gesetze und Religion sichern wird.

Mit welcher Zufriedenheit auch immer Se. Majestät Ihre gnädigste Zustimmung zu den Vorträgen gegeben haben, welche versprechen, vielleicht für die erste Zeit, nicht allein dieser Insel die gegenwärtigen Wohlthaten der Ruhe und des Friedens, und einen schnellen Zuwachs an Glück und Wohlstand zu verschaffen, sondern auch ihre National- Unabhängigkeit und Glückseligkeit auf einen sichern und dauerhaften Grund zu bauen; so sind dennoch Se. Majestät entschlossen, nichts ohne die allgemeine und freie Beistimmung des Corsitanischen Volkes zu beendigen.

Wir ersuchen daher Ew. Excellenz die gehörigen Schritte zu thun, um diese wichtigen

gen

gen Materien ihrer Beurtheilung zu unterwerfen; und da die geringe Anzahl der Feinde, von den Brittischen und Corsicanischen Truppen jezo umgeben, und welche entweder bald muß vernichtet werden oder einer stärkern Macht weichen, nicht länger diesem Lande einige Unannehmlichkeit veranlassen kann, sondern die Freiheit und Befreiung von Corsica in der That vollendet ist; so bitten wir um Erlaubnis, es Ewr. Erzellenz anheim zu stellen, ob es nicht zu wünschen sei, die zeitigsten Maaßregeln zu nehmen, um diese interessanten Angelegenheiten zu beendigen, und eine mehr feierliche Sanction zu derjenigen Vereinigung hinzuzufügen, welche bereits in den Herzen aller unserer Landsleute fest gegründet ist.

Wir haben die Ehre zu verharren &c. &c.

Unterzeichnet

HOOD.

GILBERT ELLIOT.

Die

Die allgemeine Rathsversammlung,
bekleidet mit der vorläufigen Regie-
rung von Corsica, an die Municipal-
Bedienten, Pfarrherrn der Kirch-
spiele, und ihre Mitlandsleute.

Liebe Landsleute!

Der Gott der Heerschaaren, der Beschützer
der gerechtesten Sache, hat unsere Anstren-
gungen begünstiget.

Die verwegene Armee, deren Wuth und
Gewalthätigkeit von der gottlosen Faction
war erregt worden, welche sich vorgesetzt hat,
alle Ordnung, Gebräuche, und Religion in
Europa aufzuheben, wird in kurzem von unse-
rem Gebiethe entfernt seyn.

Zur Versicherung eines schnellern guten
Erfolges, hat Euch die Fürsorge die Un-
terstützung einer mächtigen Nation gegeben,
welche gewohnt ist, die Gesetze und eine
rechtmäßige Gewalt zu respektiren, welche
Euch

Euch großmüthig beigestanden hat, Euch von der tyrannischen Anarchie der gegenwärtigen französischen Republik loszureißen.

Diese Nation, und ihr König, biethen Euch die Vortheile einer dauerhaften Vereinigung und eines beständigen Schutzes an.

Der glückliche Einfluß unseres berühmten Landsmannes, des Generales von Paoli, nebst den Hülfquellen seines Genie's, erweckt durch die Gefahren seines eigenen Vaterlandes, haben diesen glücklichen Ausgang beschleuniget; kurz, brave Corsicaner, Wir sind frei!

Durch unsere Beständigkeit, unsern festen Charakter und Muth haben wir den Genuß der von unsern Vorfahren angeerbten Vortheile, Freiheit und Religion, wieder erworben.

Indessen würde die Wiedereroberung dieser edlen Verlassenschaft eine geringfügige
Klein

Kleinigkeit seyn, wenn unsere eifrigen Bemühungen, und unsere Klugheit nicht im Stande wären, sie auf immer zu sichern.

Um des glüklichen Erfolges dieser Bemühungen versichert zu seyn, und unsere Klugheit zu leiten, ist eine vollkommene Vereinigung nothwendig; unsere allgemeinen Entschließungen müssen mit einer Hinsicht auf unsere gegenwärtige Lage und auf unsere künftigen Erwartungen gefaßt werden.

Die Corsicaner müssen daher die Form der Verwaltung und Regierung vorschreiben, welche sie anzunehmen erwählen; sie müssen den Ausspruch thun, oder genehmigen die Grundsätze, auf welchen sie ruhen, und auf welche ihre Gesetzgebung gegründet werden soll.

Endlich, liebe Landsleute, ist der wichtigste Gegenstand eine schnelle Vereinigung des Volkes, und die letzte Akte, welche Ihr von der vorläufigen Verwaltung annahmet,
befiehlt

befiehlt uns, die väterlichen und patriotischen Absichten des Generals von Paoli zu unterstützen.

In dieser Einladung können wir Euch nur einen schwachen Begriff von den wichtigen Geschäften geben, welche Ihr Euern Stellvertretern in der nächsten Versammlung anvertrauen werdet; indessen kennet Ihr ohne Zweifel die unabänderliche Nothwendigkeit, Maasregeln zur Erhaltung innerlicher Ruhe, und zu einer Regierungsform zu ergreifen, welche unsern Gewohnheiten, Kräften und unserer Lage und endlich den verschiedenen Verhältnissen angemessen sind, welche unter Corsicanern in Zukunft bestehen werden. Die Englische Nation und ihr König fühlen, sogar mehr als andere, die Nothwendigkeit, daß unter unsern Landsleuten solche Deputirte sollten ausgesucht werden, welche unstreitige Beweise von ihrer Vaterlandsliebe und von ihrem Verlangen gegeben haben, mit einem der Beschaffenheit und Wichtigkeit ihres Auftrages angemessen

nen

nen Eifer, für die Gründung und Versicherung, durch die neue Ordnung der Dinge, nicht allein der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen öffentlichen Wohlfarth wirksam zu seyn. Diese letzte Betrachtung, im Falle Ihr davon gerührt werdet, wird, wir hoffen es, Euch bestimmen, einen der angesehensten Familienhäupter in jeder Eurer respektiven Gemeinheiten, als einen Stellvertreter, bei solchen feierlichen und wichtigen Gelegenheiten in der Rathsversammlung, vorzuziehen.

In dieser Vereinigung, welche die merkwürdigste Krise in unsern Jahrbüchern aufstellen wird, müssen die Gegenstände mit derjenigen Art und Ordnung verhandelt werden, welche der Würde der Stellvertreter eines freien Volkes anständig ist.

Die ältern Versammlungen unserer Nation, zur Zeit der rühmlichen Regierung ihres verdienten Generales, waren einzig von Einem Deputirten aus einer jeden Gemein-

mein

mengesetzt. Da wir es für nothwendig finden, die Unbequemlichkeit der wiederholten Wahlen zu vermeiden, so hielten wir es, unter den dormaligen Umständen, für rathsam, Euch einzuladen, diese ehemalige Gewohnheit anzunehmen, vorzüglich in der Erwägung, daß, da die Erndtezeit, herannahet, die Abwesenheit der Häupter von ihren Familien, nebst den Reisekosten, und der auf die Wahl verwandten Zeit, ihren Geschäften und häuslichem Interesse nachtheilig seyn würde; das Volk wird daher Constitutionsmäßig die Anzahl seiner Stellvertreter für die folgenden Wiedereinigungen festsetzen.

Die eifrigen und guten Bürger werden indessen für fähig erklärt, vor die Rathsversammlung ihre Kenntniß aller wichtigen Gegenstände zu bringen, welche in Betrachtung werden gezogen, und gehörig untersucht werden, jedoch ohne Antheil an ihren Beratshschlagungen darüber zu haben.

E

Die

Die allgemeine Rathsversammlung la-
det daher alle Gemeinheiten in Corsica ein,
sich jede, Sonntags, den 1sten Jun, zu
versammeln, um, nach dem hierunten bei-
gefügten Wahlformular, ihre Stellvertreter
bei dem allgemeinen Rathe, und der allge-
meinen Versammlung der Geistlichkeit zu be-
stimmen, und den darauf folgenden Sonntag,
den 8ten Jun, ihren Platz einzunehmen.

Die Municipalbeamten und Kirchspiele
der respectiven Gemeinheiten sind beauftraget
mit der Bekanntmachung und Austheilung
beider des Generals Paoli's Cirkularschrei-
bens und dieses.

Corte, am 9ten Mai 1794.

Für die allgemeine Rathsversammlung
und Regierung.

Unterzeichnet (Eine große Namenszahl.)

Wahl

Wahlformular.

In dem Jahre 1794, am 1ten Jun, in
der Kirchspielskirche der Gemeinheit von

— — — — —
Gewöhnlicher Platz für die allgemeine Versammlung der Geistlichkeit.

Wir N. N. N. (*) die Bewohner der besagten Gemeinheit, älter als 25 Jahre, gesetzmäßig vereint in Kraft des Circularbriefes, geschrieben am 1ten Mai von Sr. Excellenz, Herrn General Paoli, und eines andern, geschrieben von der vorläufigen Regierung, am 9ten des nämlichen Monats, gehörig publiciert, um einen Deputirten auszusuchen, welcher ein Stellvertreter seyn soll bei der General-Rathsversammlung von Corsica, welche am 8ten Jun gehalten wird; wir haben zu unserem Präsidenten Herrn N. erwählt; die geschickteste Person unter den Versammelten, welche schreiben kann, und welche er zu seinem Secretair ausgesucht hat, ist Herr N.

§ 2

Zur

(*) Hier all die Namen derjenigen Personen, welche bei der festgesetzten Versammlung gegenwärtig seyn sollen.

Zur Nachfolge in besagter Wahl ist die Mehrheit der Stimmen zu Gunsten des Herrn N. ertheilet worden, eines Hausvaters, welcher von der gegenwärtigen Versammlung gehörig ist erwählt, und als Deputirter ausgerufen worden, und wir geben demselben die Vollmacht, mit den andern Stellvertretern der Nation gemeinschaftlich sich zu berathen und abzuschließen bei den Verhandlungen, welche in Zukunft zwischen Corsica und Sr. Majestät, dem Könige von Großbritannien und der Englischen Nation Statt finden werden; ebenso bei Gegenständen von öffentlicher Nützlichkeit, in vorbesagtem Circularschreiben enthalten.

Und das gegenwärtige Protokoll ist registrirt und in die Kanzlei dieser Gemeinheit niedergelegt, und eine Abschrift ist ertheilet worden, um ihm, dem besagten Herrn N. Deputirten als eine Vollmacht und Certificat zu dienen.

Formular der allgemeinen

Versammlung,

N. Präsident.

N. Secretair.

Cottoni, Vice-Präsident.

Muselli, Secretair.

Con=

Constitution. *)

Wir, die Stellvertreter der Corsicanischen Nation, frei und unabhängig, in einer gesetzmäßig veranstalteten Generalzusammenkunft versammelt, mit einer besondern Vollmacht versehen, um die gegenwärtige Constitutions-Acte zu entwerfen, haben, unter der Aufsicht des Allerhöchsten Wesens, folgende Artikel einmüthig beschlossen :

§ 3

Kapitel

*) Jeder sachkundige, einsichtsvolle Staatsmann, wird das oben, Seite 5 gefällte Urtheil eines sehr kompetenten Richters, des Herrn Gilbert Elliot, über dieses Meisterstück der bisher bekannten und ausgeübten Staatskunst gern unterschreiben. Und jeder unpartheiische Prüfer, welcher die Corsicanische Constitution mit den bisherigen französischen vergleichen will, wird den auffallenden Kontrast darin finden, welchen von Erfahrung abgeleitete Weisheit und Stubenphilosophen-Aufklärer-Unsinn, — eine erhabene Einfachheit in den deutlichsten Begriffen und ein schwülstiger unverständlicher nichtsagender Bombast — immer ganz natürlich bei Unbefangenen und Unverblendeten hervorbringen.

Kapitel I.

Von der Beschaffenheit der Constitution,
und von den constituirten Mächten.

Artik. 1. Die Constitution von Corsica ist
Monarchisch; nach den folgenden
Grundgesetzen.

Art. 2. Die gesetzgebende Macht ist dem
Könige und den Stellvertretern des Vol-
kes, welche gesetzmäßig sind erwählt und
zusammenberufen worden, übertragen.

Art. 3. Die gesetzgebende aus dem Könige
und den Stellvertretern des Volkes be-
stehende Gewalt wird das Parlament
genannt; die Versammlung der Stell-
vertreter des Volkes heißt das Haus des
Parlamentes; und die Stellvertreter
haben den Titel: Parlamentsglieder.

Kapitel II.

Von der Art der Wahlen, der Zahl der
Glieder und den Geschäften des
Parlamentes.

Art. 1. Das Corsicanische Gebieth soll in
Pieves (Distrikte) abgetheilt werden;
jeder derselben soll zwei Mitglieder zu
dem Parlamente schicken. Die Städte
an der Küste, in welchen die Volksmenge
aus

aus 3000 Seelen und darüber besteht, haben das Recht, 2 Mitglieder zu dem Parlamente zu schicken; die Bischöffe, welche die Amtspflichten ihrer Residenzen in Corsica erfüllen, und als solche von der Corsicanischen Nation anerkannt sind, sollen Mitglieder des Parlamentes seyn.

Art. 2. Die Parlamentsglieder sollen von allen Corsicanischen Bürgern von 25 Jahren, welche wenigstens Ein Jahr in demselben Distrikt, oder in derselben Stadt gewohnt haben und Landesbesitzer sind, wählt werden.

Art. 3. Niemand soll zu einem Parlamentsgliede erwählt werden, wenn er nicht wenigstens an Länderei 6000 Livres in dem Distrikte besizet, welchen er repräsentiren soll, und im Verhältnisse mit dieser Besizung Abgaben bezahlt, und wenigstens einen Corsicaner zum Vater hat, und bona fide ein Einwohner ist, der seit 5 Jahren in besagtem Distrikte eine Haushaltung geführt hat, und nicht eher als bis er das Alter von 25 Jahren erreicht hat.

Art. 4. Miethsleute, ausgenommen diejenige, welche auf Lebenszeit zur Miethen wohnen; Personen, welche bei Einsamm-

lung von Einkünften angestellt sind, Einnehmer und Sammler der Auflagen; diejenigen, welche Pensionen genießen, oder in Diensten einer fremden Macht stehen, und Priester, können keine Mitglieder des Parlamentshauses seyn.

Art. 5. Die Form der Wahl soll durch die Gesetze bestimmt werden.

Art. 6. Wenn ein Parlamentsglied stirbt, oder, nach dem Gesetze, unfähig wird, ein Parlamentsglied zu bleiben, so soll ein anderes Mitglied, unter Königlicher Auctorität, binnen 14 Tagen in demselben Distrikte gewählt werden.

Art. 7. Das Parlamentshaus hat das Recht, alle diejenigen Akten zu beschließen, deren Bestimmung ist, Gesetzeskraft zu haben.

Art. 8. Die Beschlüsse des Parlamentshauses sollen nicht eher Gesetzeskraft haben, bis sie die Sanction des Königes erhalten haben.

Art. 9. Jedes Dekret, welches nicht das Haus des Parlamentes passirt ist, und die Königliche Zustimmung nicht erhalten hat, soll nicht als ein Gesetz angesehen, noch als ein solches in Ausübung gebracht werden.

Art.

Art. 10. Es soll keine Auflage, Taxe oder öffentliche Beisteuer, ohne Zustimmung des Parlamentes, oder ohne von demselben besonders bewilliget zu seyn, aufgelegt werden.

Art. 11. Das Parlament hat das Recht, im Namen der Nation, jeden Agenten der Regierung, der Pflichtverletzung schuldig, vor dem ausserordentlichen Gerichtshofe anzuklagen.

Art. 12. Die Fälle der Pflichtverletzung sollen durch die Gesetze bestimmt werden.

Kapitel III.

Von der Dauer und Zusammenberufung des Parlamentes.

Art. 1. Die Dauer eines Parlamentes soll 2 Jahre seyn.

Art. 2. Der König kann das Parlament aufheben.

Art. 3. Im Falle einer Aufhebung des Parlamentes, soll der König ein anderes innerhalb 40 Tagen zusammenberufen.

Art. 4. Diejenige Personen, welche Mitglieder des aufgehobenen Parlamentes waren, können wieder als Mitglieder des darauf folgenden erwählt werden.

- Art. 5. Wenn die Zeit des Parlamentes um ist, ohne daß es ist aufgehoben worden, so soll ein anderes unter des Königes Authorität innerhalb 40 Tagen zusammenberufen werden.
- Art. 6. Der König kann das Parlament proroguiren, oder auf eine bestimmte Zeit entlassen.
- Art. 7. Das Parlament kann nicht zusammenberufen oder versammelt werden, auffer auf Befehl des Königes.
- Art. 8. Die Zeit zwischen der Zusammenberufung des Hauses und dessen Entlassung auf eine bestimmte Zeit (Prorogation) oder, wenn es nicht proroguiert ist, bis zu dessen Aufhebung, oder, wenn es nicht ist aufgehoben worden, bis zu seiner bestimmten Erlöschung, soll die Parlamentssitzung genannt werden.
- Art. 9. Der Vice-König, oder in Krankheitsfällen, die von ihm zu diesem Endzwecke ernannten Commissarien, sollen in Person die Sitzung eröffnen, und die Ursachen zu der Zusammenberufung des Parlamentes angeben.
- Art. 10. Das Parlament kann sich selbst adjourniren, oder, auf eine kurze Zeit
aus

aus einander gehen, und während der nämlichen Sitzung sich wieder versammeln.

Art. 11. Das Haus soll über die freitigen Wahlen seiner Mitglieder entscheiden.

Art. 12. Die Parlamentsglieder sollen, während der Dauer ihrer Stellvertretung, Schulden halber weder arretirt noch gefänglich eingezogen werden können.

Kapitel IV.

Von der Art und Weise der Berathschlagung, der Freiheit der Debatten oder Verschiedenheit der Meinungen, und von innern Einrichtungen des Parlamentes.

Art. 1. Nach der Eröffnung des Parlamentes von dem Vice-Könige, oder von dessen Commissarien, so wie deshalb vorher ist bemerkt worden, soll das älteste Mitglied den Präsidentenstuhl einnehmen, und, nachdem die versammelten Mitglieder unter sich selber einen vorläufigen Secretair gewählt haben, sollen sie zur Wahl eines Präsidenten und eines oder mehrerer Secretaire schreiten. Die Secretaire sollen nicht unter den Mitgliedern

gliedern erwählt werden, auch können sie durch eine Stimmung des Parlamentes verabschiedet werden.

Art. 2. Das versammelte Parlament hat in allen vorher gemeldeten Fällen die Macht zu debattiren, und Bills zu passiren, wenn über die Hälfte die Mitglieder gegenwärtig sind.

Art. 3. Jedes erwählte Mitglied, das nicht erscheint, soll vom Präsidenten des Hauses eine Auffoderung erhalten, innerhalb 14 Tagen auf seinem Posten zu erscheinen.

Art. 4. Im Falle der Nichterscheinung, oder wenn nicht eine gesetzmäßige Entschuldigung zur Befriedigung des Hauses eingesandt wird, sollen dergleichen Mitglieder zu einer Strafe von 200 Livres verurtheilt werden.

Art. 5. Das Parlament kann den Mitgliedern, die darum ansuchen, Urlaub oder Erlaubnis zur Abwesenheit ertheilen, wenn nur mehrere als die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig bleiben.

Art. 6. Jeder im Parlamente vorgetragene Vorschlag soll durch die Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden werden;

den; der Präsident soll im Fall einer gleichen Vertheilung der Stimmen, das Ausschlags-Votum haben.

Art. 7. Die Formen und Verhandlungsarten in Gebung der Gesetze, und Entscheidung anderer Materien in dem Hause, welche durch diese gegenwärtige Constitution nicht bestimmt seyn möchten, sollen von dem Hause selbst angeordnet werden.

Art. 8. Des Königes Bestätigung oder Verweigerung soll von des Königes Stellvertreter in Person, oder wenn dieser krank seyn sollte, durch eine besondere Commission, im Parlamentshause angekündigt werden.

Art. 9. Die Form der Sanction soll seyn: Der König billiget; die Form der Verweigerung: Der König will untersuchen. Die von dem Könige bestätigten Bills werden Parlamentsakten genannt.

Art. 10. Kein Parlamentsglied soll wegen geäußerter Meinungen oder im Hause behaupteter Lehrsätze von Königlichen Bedienten, noch von irgend einer Auctorität, ausgenommen vom Hause selbst, zur Rechenschaft gezogen oder gestraft werden.

Art,

Art. 11. Der Präsident des Parlaments hat das Recht, wenn er es für zuträglich hält, jedes seiner Mitglieder zur Ordnung zu rufen. Das Haus kann, während der Sitzung, jedem seiner Mitglieder der Verweise geben, es arretiren und gefänglich einziehen.

Kapitel V.

Ueber die Ausübung der vollziehenden Macht.

Art. 1. Der König soll in Corsica seinen unmittelbaren Stellvertreter unter dem Titel eines Vice-Königes haben.

Art. 2. Der Vice-König soll die Macht haben, seine Zustimmung oder Verweigerung zu den Parlaments-Beschlüssen zu geben.

Art. 3. Ueberdies soll er die Macht haben: im Namen des Königes alle Regierungshandlungen, welche innerhalb der Gränzen der Königlichen Auctorität liegen, vorzunehmen. Es soll ein Staatsrath und Staatssekretair von dem Könige ernannt werden, und in den Befehlen des Vice-Königes, soll Erwähnung geschehen, daß er den besagten Staatsrath um Rath gefragt

gefragt habe, und diese Befehle sollen von dem Staats-Secretair gegenunterzeichnet seyn.

Art. 4. Die Nation hat das Recht, sowohl dem Vice-Könige als dem Hause des Parlamentes, Bittschriften zu übergeben. Das constituirte und anerkannte Corps der Rechte kann in Corpore bitten; die übrigen Corps nur in ihrer individuellen Würde; und niemals soll eine Bittschrift von mehr als 20 Personen übergeben werden, so zahlreich auch die Unterschriften derselben seyn mögen.

Art. 5. Das Parlamentshaus kann sich an den König wenden, um seinen Vicekönig zurück zu rufen; in solch' einem Falle soll sich das Haus an Se. Majestät in Ihrem versammelten geheimen Rathe wenden: der Vice-König soll verpflichtet seyn, die Adresse an den König, auf Verlangen des Hauses, in dem Zeitraum von 14 Tagen nach solchem Verlangen, gelangen zu lassen, und das Haus kann sie selber an den König, selbst durch den Kanal einer Deputation gelangen lassen; allein in jedem Falle ist das Haus verbunden, dem Vicekönige, 14 Tage vor der Absen-
dung

hung der Adresse, ein Abschrift der nämlichen und von den Papieren, welche sie begleiten sollen, zu übergeben.

Art. 6. Der König hat die ausschließende Anordnung in allen Militairangelegenheiten, und muß für die innere und äußere Sicherheit des Landes sorgen.

Art. 7. Der König erklärt Krieg und macht Frieden; er ist aber nicht berechtigt, in irgend einem Falle, oder aus irgend einem Grunde, welcher es sey, die Einheit und Untheilbarkeit Corsica's, und was davon abhängt, aufzugeben, davon zu veräußern, oder auf irgend eine Art zu benachtheiligen.

Art. 8. Der König soll zu allen Regierungsbedienungen ernennen.

Art 9. Die ordentlichen Gerichtsstellen, und die Verwaltung des öffentlichen Geldes sollen Eingebornen von Corsica, oder solchen Personen, die, nach den Gesetzen, als Corsicaner naturalisiret sind, übertragen werden.

Kapitel

Kapitel VI.

Von den gerichtlichen Verhandlungen, und von der Eintheilung der Gerichtshöfe.

- Art. 1. Gerechtigkeit soll in des Königes Namen gehandhabt, und die Befehle sollen von Bedienten, die von Ihm nach den Gesetzen angestellt sind, vollzogen werden.
- Art. 2. Es soll ein oberster Gerichtshof seyn, bestehend in 5 Richtern und einem Advokaten des Königes, und dieser soll in Corte seinen Sitz haben.
- Art. 3. Bei einer jeden andern neuen Gerichtsverwaltung soll ein Präsident und ein Advokat des Königes seyn.
- Art. 4. Die Geschäfte der besagten respectiven Gerichtshöfe, ihre Verwaltung und Einkünfte sollen durch Gesetze bestimmt werden.
- Art. 5. In jedem Distrikte soll ein Magistrat (Podesta) seyn.
- Art. 6. In jeder Gemeinheit soll eine Municipalität seyn, die vom Volke ernannt wird, und ihre Geschäfte sollen durch Gesetze festgesetzt werden.

D

Art.

- Art. 7. Verbrechen, welche körperliche oder beschimpfende Bestrafungen verdienen, sollen von den Richtern und einer Jury gerichtet werden.
- Art. 8. Der König hat die Macht, Gnade zu ertheilen, in Gemäßheit der nämlichen Bestimmungen, unter welchen Er dieses Vorrecht in Engelland ausübet.
- Art. 9. Alle Civil-, Criminal-, und Handlungsprozesse, und die von jeder andern Art, sollen in Corsica, in der ersten und letzten Instanz, beendiget werde.

Kapitel VII

Von dem außerordentlichen Gerichtshofe.

- Art. 1. Es soll ein außerordentlicher Gerichtshof seyn, welcher aus 5 Richtern bestehen soll, die der König ernennet, welche dazu verordnet sind, um über jede Anklage des Parlamentshauses, oder über alle Anklagen zu entscheiden, welche von Seiten des Königes über Pflichtverletzungen, oder andere verrätherische Handlungen angebracht werden.
- Art. 2. Die Beschaffenheit der besagten Verbrechen, und die Form des Prozesses soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden;

werden; allein eine Jury soll in jedem Falle dieser Art bewilliget werden.

Art. 3. Die Mitglieder dieses Gerichtshofes sollen sich nicht versammeln, ausser wenn die Anklage von dem Parlamentshause oder von dem Könige wirklich Statt hat, und gleich nach der Fällung des Urtheiles sollen sie verpflichtet seyn, sich wieder zu trennen.

Kapitel. VIII.

Von persönlicher Freiheit, und von der Freiheit der Presse.

Art. 1. Niemand soll seiner Freiheit und seines Eigenthums, ausser durch einen Ausspruch des von den Gesezen anerkannten Gerichtshofes, nur in Fällen nach vorbeschriebenen Formen, beraubt werden.

Art. 2. Wer soll verhaftet oder gefangen gesetzt werden, soll im Verlaufe von 24 Stunden vor den gehörigen Gerichtshof geführt werden, damit die Ursache seiner Verhaftnehmung nach dem Gesetze könne beurtheilet werden.

Art. 3. Im Falle die Verhaftnehmung für unterdrückend erklärt werde, soll die verhaftete Person das Recht haben, vor dem

gehörigen Gerichtshofe Schadloshaltung und Vergütung zu begehren.

Art. 4. Die Pressfreiheit ist beschloffen; allein der Mißbrauch derselben soll nach den Gesetzen behandelt werden.

Art. 5. Jeder Corsicaner soll das Recht haben, frei aus seinem Vaterlande abzureisen, und wieder mit seinem Eigenthum dahin zurück zu kehren, wenn er sich nur nach den Einrichtungen und Verordnungen der allgemeinen Polizei, welche in dergleichen Fällen beobachtet werden, richtet.

Kapitel. IX.

Von der Corsicanischen Flagge und Schiffarth.

Art. 1. Die Fahne soll einen Mohrenkopf führen, mit dem Königl. Wappen blasonirt, nach der Form, welche von Sr. Königlichen Majestät. soll vorgeschrieben werden.

Art. 2. Der König soll den nämlichen Schutz dem Handel und der Schiffarth der Corsicaner, wie dem Handel und der Schifffahrt seiner andern Unterthanen, angeheihen lassen.

Art.

Art. 3. Die Corsicanische Nation, innigst durchdrungen von Dankgefühlen gegen den König von Großbritannien und gegen die Englische Nation für die Großmuth und den Schutz, deren sie immer genossen hat, und welche ihr jezo auf eine noch eigenthümlichere Art durch die gegenwärtige Constitutions-Akte sind zugesichert worden, —

Erkläret, daß sie jede Unternehmung, welche in Kriegs- oder Friedenszeiten wird gemacht werden, um den Ruhm Sr. Königl. Majestät, und das Interesse des Grossbritannischen Reiches überhaupt zu befördern, als ihre eigene ansehen will, und das Parlament von Corsica wird jederzeit seine Bereitwilligkeit und Respekt zuvorkommend dadurch an den Tag legen, daß es alle mit dessen gegenwärtiger Constitution bestehende Verordnungen, welche von Sr. Königl. Majestät in Ihrem Grossbritannischen Parlamente für die Ausbreitung und den Vortheil des Ausländischen Handels des Reichs und dessen Abhängigkeiten werden gemacht werden, als die seinigen annehmen will.

Kapitel X.

Von der Religion.

Art. 1. Die Römische Katholische Apostolische Religion in all ihrer evangelischen Reinheit, soll die einzige National-Religion in Corsica seyn.

Art. 2. Das Haus des Parlaments ist bevollmächtigt, die Anzahl der Kirchspiele zu bestimmen, die Besoldungen der Priester festzusetzen, und zur Versicherung der Verwaltung der bischöflichen Amtsgeschäfte mit dem Heiligen Stuhle Maaßregeln zu treffen.

Art. 3. Alle andere Arten der Gottesverehrung werden geduldet.

Kapitel XI.

Von der Krone und deren Erbfolge.

Der souveraine König von Corsica ist Se. Majestät Georg III. König von Großbritannien, und seine Nachfolger, nach der Ordnung der Nachfolge auf dem Throne von Großbritannien.

Kap.

Kapitel XII.

Von der Annahme der Krone und von der Corsicanischen Constitution.

Art. 1. Diese gegenwärtige Constitutions-
Akte soll Sr. Majestät, dem Könige von
Großbritannien von Sr. Excellenz, Herrn
Gilbert Elliot, Ihrem bevollmäch-
tigten Commissionair, der besonders zu
diesem Auftrage authorisirt ist, überreicht
werden.

Art. 2. In der Annehmungs-Akte sollen Se.
Majestät, und Ihr Bevollmächtigter in
Ihrem Namen, schwören: die Freiheit
der Corsicanischen Nation nach der
Constitution und den Gesetzen aufrecht
zu erhalten; und dieser nämliche Eid
soll von Ihren Nachfolgern bei jeder
neuen Thronbesteigung abgelegt werden.

Art. 3. Die Mitglieder der Versammlung
sollen sogleich folgenden Eid leisten, wel-
chen Ihnen Se. Excellenz Herr Gilbert
Elliot abnehmen soll:

„Ich schwöre für mich selbst,
und im Namen der Corsicanis-
chen Nation, welche ich ver-
trete, für meinen Oberherrn

D 4

und

und König, Se. Majestät,
Georg III. König von Gross-
britannien anzuerkennen, Ihm
treuen Gehorsam nach der Con-
stitution und den Gesetzen von
Corsica zu leisten, und die besagte
Constitution und Gesetze zu ver-
theidigen. //

Art. 4. Jeder Corsicaner soll in seiner respec-
tiven Gemeinheit den voranstehenden Eid
leisten.

So geschehen und einmüthig, nach dreima-
ligem Vorlesen, an drei aufeinander folgenden
Tagen, in der allgemeinen Versammlung der
Corsicanischen Nation, beschlossen zu Corte,
am 19ten Jun 1794, und einzeln von allen
Mitgliedern in der Versammlung besonders
unterschrieben.

Unterschrieben von mehr als 400 Namen.

Rede

R e d e

von Sr. Excellenz, Herrn Gilbert Elliot gehalten in der General-Versammlung von Corsica, bei der Annahme der Krone- und der Constitution dieser Insel.

Meine Herrn,

Indem ich mich zum erstenmale, in der Mitte der Corsicanischen Nation, des Vortheiles bediene, Sie, Brüder und Mitbürger zu nennen, so erregt ein Gedanke, welcher natürlicher Weise bei einem Jeden entstehen wird, in mir das innigste Vergnügen, unabhängig von den gegenseitigen politischen Vortheilen, welche wir von einer so engen Verbindung herleiten mögen, erblicke ich, bei gegenwärtiger Gelegenheit jeden Gegenstand, welcher dieselbe theurer und schätzbarer machen kann, durch die Empfindungen des Zutrauens und der Zuneigung, die ersten und reinen Grundbegriffe unserer Vereinigung, welche sie fernerhin immer mehr umschlingen und befestigen werden.

Dieser merkwürdigen Wahrheit, die unmöglich zu übersehen ist, kann man ohne Theilnahme und Freude=Gefühle nicht erwähnen. Unsere zwei Nationen haben sich, seit langem her, durch eine wechselseitige und bemerkenswerthe Hochachtung gegen einander ausgezeichnet. Ohne im voraus den glücklichen Endpunkt zu berühren, zu welchem diese instinktartige Vorliebe, diese sympathetische anziehende Kraft uns führen wird, haben wir uns einander bei jeder Gelegenheit Beweise von Zutrauen gegeben, da noch bis hieher keine nähere Verhältnisse zwischen uns bestanden, ausgenommen die Verhältnisse von wechseltigen und freiwilligen Dienstleistungen. Unsere Gesinnungen sind von der Fürsorge zu dem Schicksale, das uns erwartete, vorbereitet worden, und die göttliche Güte, welche unsere Vereinigung beabsichtigte, hat es verordnet, daß sie, (wenn ich mich so ausdrücken darf) durch eine Charakter=Ähnlichkeit, und durch Uebereinstimmung in Absichten und Grundsätzen, und, vor allem, durch einen angenehmen Austausch von freundschaftlichen

lichen Dienstleistungen, sollte früher herbeigeführt und zu Stande gebracht werden.

Dieser heilige Vertrag, den ich aus Ihren Händen empfang, ist nicht keine kalte und eigennützige Uebereinkunft zwischen zwei Partheien, die sich von ungefähr einander begegnen, und einen Vertrag schließen, gegründet auf den Antrieb des Augenblickes, oder auf eine selbstsüchtige vorübergehende Politik; Nein! die Begebenheit dieses glücklichen Tages ist allein die Erfüllung der Wünsche, die wir im voraus hegten. Heute sind unsere Hände vereint worden; allein unsere Herzen waren es schon längstens, und unser Denkspruch sollte seyn:

Amici & non di ventura.

So sehr reizend diese Aussicht unseres Glückes erscheinen mag, so bin ich doch versichert, (und es ist wichtig für uns, dies zu wissen, so wie wir es sicherlich wissen) daß es nicht allein von Gefühl abhängt; sondern daß es auf dem soliden Grunde
des

des wahren Interesses und des beständigen Wohlstandes der beiden Nationen beruhet.

Ich will Ihnen nicht bei dieser Gelegenheit das Interesse von Großbritannien vorhalten; auch nicht, daß es wenig wichtig sey; der Gegenstand, da er blos von der politischen Seite genommen wäre, würde für diesen wichtigen Tag zu kalt, zu trocken seyn. Ueberdies, ist es gar nicht nöthig, bei dieser Gelegenheit das Interesse in allen seinen kleinen Theilen zu würdigen. Ich will mich nur auf diese Bemerkung einschränken: jeder mögliche Vortheil, welchen Großbritannien in seiner Vereinigung mit Corsica zur Absicht haben könnte, ist wesentlich mit Ihrer politischen und völligen Unabhängigkeit von jeder Europäischen Macht verknüpft; und diese Vortheile sind nicht allein mit Ihrem Interesse vereinbarlich, sondern sie können größtentheils nicht da seyn, und noch weniger blühen, — außer in dem Verhältnisse mit Ihrem Wohlstande.

Was

Was ist nun von Ihrer Seite nöthig, um Sie zu einem glüklichen Volke zu machen? Ich will es Ihnen in zwei Worten sagen: Freiheit im Innern, und Sicherheit von aussen!

Ihre Freiheit wird keinen Beeinträchtigungen von einem Monarchen ausgesetzt werden, der, durch seine eigene Erfahrung, und durch das Beispiel seiner Vorfahren für verschiedene Generationen, überzeugt ist, daß die Freiheit und der Wohlstand seines Volkes der einzige Grundstein der Macht, des Ruhmes und des Glanzes des Thrones ist; von Einem Könige, welcher immer nach den Gesetzen regieret hat, und dessen Scepter zu gleicher Zeit durch Privilegien Stärke erhält, und durch das Glück seiner Unterthanen verschönert wird. Hier würden mir die erhabenen Tugenden desjenigen Monarchen, den Sie für Ihren eigenen erwählten, ein weites Feld eröffnen; allein, sie sind allen seinen Unterthanen bekannt; und Sie werden sie durch eine glükliche und gewisse Erfahrung

fahrung kennen lernen, und dieses Zeugnis wird bei weitem zuverlässiger seyn, als meine schwache Stimme.

Indessen würde es nicht recht seyn, daß Ihre Freiheit allein von den persönlichen Tugenden des Monarchen abhängen sollte. Sie sind daher vorsichtig gewesen, sie durch eine weise Constitution und durch Grundgesetze unserer Vereinigung zu sichern, welche, nach meiner Meinung, einen so wesentlichen Theil der Akte, die Sie mir heute übergeben, festsetzen, daß ich (ohne Verletzung des Vertrauens, das mein Souverain in mich setzte) meine Einwilligung zu einem Systeme nicht würde gegeben haben, das in eine Tyrannei hätte ausarten können; eine Bedingung, die gleich ungünstig für das Glük desjenigen ist, der sie ausübet, und derjenigen, welche sie erdulden.

Wenn daher Se. Königliche Majestät die Krone annehmen, welche Sie Ihm anzutragen bewilliget haben, so ist der Beweggrund

grund davon, daß Er entschlossen ist, diejenigen zu beschützen und niemals zu Sklaven zu machen, von denen Er sie erhält; und, vor allem, weil sie Ihm ist gegeben, und nicht durch Gewalt von Ihnen ist erzwungen worden.

In Rücksicht der äußern Sicherheit haben Sie weiter nichts nöthig als die beständige und thätige Allianz einer Seemacht; diese Allte versichert sie Ihnen; und während Sie im Innern Friede und Ruhe genießen, welche der Feind nicht länger im Stande seyn wird zu unterbrechen, werden Sie mit uns die Handlungsschätze und die Oberherrschaft zur See theilen.

Von diesem Tage an sind Sie also ruhig und frei. Um diese Segnungen zu erhalten, dürfen Sie nur Ihre alten Tugenden erhalten: Tapferkeit und die heilige Vaterlandsliebe. — Diese sind einheimische Tugenden Ihres Erdstriches; sie werden bereichert werden durch diejenigen, welche unsere Vereinigung begleiten, und welche Sie von unserer Industrie, von unserer langen Erfahrung, (die wahre Quelle von politischer Weisheit) und von unserer zugleich enthusiastischen und aufgeklärten Freiheitsliebe.

Ich

Ich spreche von der Freiheit, deren Gegenstand ist, die bürgerlichen Rechte und das Glück des Volkes zu erhalten; nicht dem Ehrgeize und dem Laster zu fröhnen; diejenige Freiheit (meine ich), welche unzertrennlich ist von Religion, Ordnung, Respekt für die Gesetze, und eine heilige Ehrerbietung für Eigenthum, die ersten Grundsätze jeder menschlichen Gesellschaft; diejenige Freiheit, welche jede Art von Despotismus, und insbesondere die schrecklichste aller Despotismuskarten, welche aus einer unbegrenzten Gewaltthätigkeit menschlicher Leidenschaften entspringt, verabscheuet. Diese sind die Tugenden, die beiderseits Ihnen und uns angehören; von ihrer glücklichen Mischung und ihrem Einflusse der einen auf die andere, hängt der Wohlstand von Corsica ab. Unmittelbare Freiheit und ein fortschreitender und vermehrender Wohlstand — Dies ist der Text, welchen, wie ich hoffe und vorher zu sagen wage, unser Benehmen gegen einander, und unsere gemeinschaftlichen Schicksale immer, durch eine getreue und befriedigende Erklärung, beweisen werden. " —

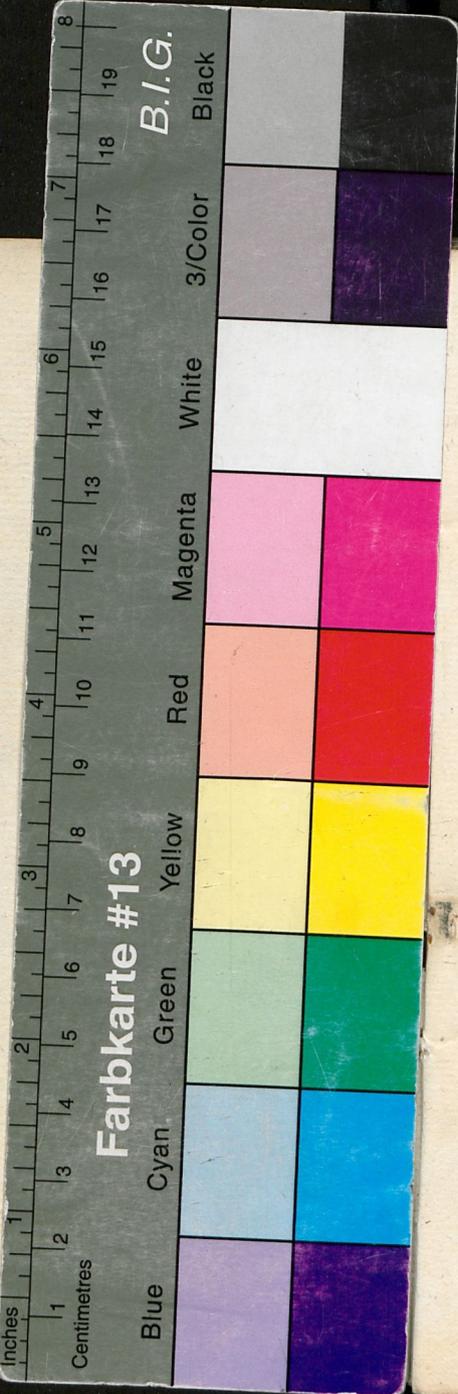
97 209

ULB Halle

3

005 422 019





Geschichte
der
Vereinigung
der
Corfisantschen Nation
mit der
Englischen
dargestellet
nach den beiderseitigen wirklichen öffentlichen
Verhandlungen
nebst
der vortreflichen neuen
Corfisantschen Constitution.
Aus dem Englischen.



Frankfurt und Leipzig
In Commission der Hermannschen Buchhandlung
1794.

g. 1029